presserat

Werbung

In der Fernsehbeilage einer Tageszeitung erscheint unter der Rubrik »Gesundheit« ein Beitrag über ein namentlich genanntes chinesisches Mittel aus Heilpflanzen. Ein Leser beanstandet, hier handele es sich um eine entgeltliche Veröffentlichung zu Werbezwecken, ohne dass der Beitrag mit dem Wort »Anzeige« gekennzeichnet sei. (1987)

Der Deutsche Presserat erkennt die Beschwerde als begründet an. Die Nennung des Produktnamens verletzt das Gebot der klaren Trennung zwischen redaktionellem Text und Werbung. Da die Redaktionsleitung auf eine strikte Anwendung des Pressekodex in dieser Frage hinwirken will, verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme im Sinne der Beschwerdeordnung (Verstoß gegen Ziff.7 Kodex). (B 35/87)

Aktenzeichen:B 35/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme